

„Steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ und „Heizstrom“ im Verteilnetzgebiet Ludwigshafen

1. Definition „steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ (sVE)

- 1.1. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Elektromobile sowie ortsfeste elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und ggf. Warmwasserbereitung in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.
- 1.2. Bedingungen für die Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind:
 - Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant/Letzterverbraucher
 - Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Entlastung des Netzes in den definierten Zeiten
 - sVE ist getrennt gemessen (d.h. je ein eigener Zähler für Haushaltsstrom bzw. sVE)
- 1.3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG sind:
 - a) Elektromobile
 - b) Elektro-Speicherheizungen
 - Elektro-Speichergeräteheizungen
 - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
 - Elektro-Zentralspeicherheizungen
 - c) Elektro-Wärmepumpen

2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

- 2.1. Die Belieferung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage über einen separaten Zähler gemessen wird. Dieser ist auf ein normgerechtes Zählerfeld fest installiert. Es existiert ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
- 2.2. Die sVE werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilnetz des Netzbetreibers in lastärmeren Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.
- 2.3. Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren oder Relais, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben und von dessen beauftragten Dienstleister (TWL Metering GmbH) zur Verfügung gestellt.

- 2.4. Die ordnungsgemäße technische Vorbereitung der Abschaltung (hier Tonfrequenzrundsteuerempfänger - TRE) muss nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt sein und ist durch ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen per Unterschrift auf der Fertigstellungsanzeige nachzuweisen.

3. Preisinformation

- 3.1. Informationen über die Preise zum Messstellenbetrieb (inkl. Ablesung) und dem Tarifschaltgerät sind dem aktuell gültigen [Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom](#) und dem [Preisblatt Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz](#) auf der Homepage von TWL Netze zu entnehmen.

4. Sperrzeiten / Tarifschaltzeiten

- 4.1. Die Sperrzeiten sind von den jeweiligen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber für jede einzelne Art der Einrichtung separat festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jeden Typ der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein spezielles Lastprofil verwenden.
- 4.2. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Sperrzeiten und Lastprofile den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern.

<u>Verbrauchsart</u>	<u>Generelle Unterbrechung (Uhrzeit)</u>
Elektrospeicherung ohne Tagnachladung	6:00 – 22:00 Uhr
Elektrospeicherheizung mit Tagnachladung	6:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 22:00 Uhr
Elektro-Wärmepumpen und sonstige sVE	11:00 – 13:00 Uhr und 17:00 – 19:00 Uhr (*)

Hinweis für Wärmepumpen:

Bei Wärmepumpen darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der Wärmepumpenanlage zu berücksichtigen, um die Deckung des Wärmebedarfs jederzeit sicherzustellen. Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

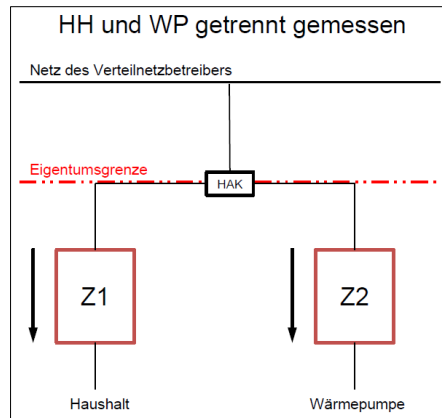
(*) Eine netzlastabhängige Abschaltung zu einem anderen Zeitpunkt behalten wir uns im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen vor.

- 4.3. Nachfolgend die Tarifschaltzeiten im Verteilnetzgebiet Ludwigshafen

Hochlastzeit (HT)	6:00 – 22:00 Uhr
Schwachlastzeit (NT)	22:00 – 06:00 Uhr

Beispiel Messkonzept

Wärmepumpe (WP) und Haushaltsstrom (HH) in einem Anschlussobjekt getrennt gemessen.



		Variante 1 WP und HH getrennt gemessen			
		Haushalt (Z1)		Wärmepumpe (Z2)	
Art	Zählwerk	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler	Eintarifzähler*	Doppeltarifzähler*
Netznutzungsentgelt	HT	Normal	Normal	Normal	Normal
	NT	nicht sep. gemessen	Normal	nicht sep. gemessen	Normal
Konzessionsabgabe	HT	1,99 ct/kWh (TK-KA)	1,99 ct/kWh (TK-KA)	0,11 ct/kWh (SVK-KA)	0,11 ct/kWh (SVK-KA)
	NT	nicht sep. gemessen	0,61 ct/kWh (SL-KA)	nicht sep. gemessen	0,11 ct/kWh (SVK-KA)

Hinweise:

* sVE mittels TRE sichergestellt

Allgemeiner Hinweis: Hinzu kommen die spezifischen Strombezugskosten (ct/kWh) des Stromlieferanten sowie die aktuell geltenden weiteren Umlagen und Steuern.